

**GEMEINDE  
GOMS**

Gemeinde Goms, Furkastrasse 35, 3998 Gluringen  
T +41 (0) 27 974 12 50, info@gemeinde-goms.ch, www.gemeinde-goms.ch

# **Ur- und Burgerversammlung der Gemeinde Goms**

**Die Ur- und Burgerversammlung wird einberufen auf:**

**Datum: Dienstag, 21. November 2017**  
**Zeit: 19:30 Uhr      Urversammlung**  
**im Anschluss      Burgerversammlung**  
**Ort: Mehrzweckgebäude Gluringen**

## **Traktanden Urversammlung**

1. Begrüssung
2. Wahl von zwei Stimmezählern
3. Genehmigung Protokoll der letzten Urversammlung
4. Kreditbeschluss Lawinen- und Murgangschutz Hilpersbach
5. Budgetbeschluss 2018 der Munizipalgemeinde Goms
6. Finanzplanung 2018-2021
7. Reglement zur Wohnbauförderung
8. Information neues Baugesetz
9. Verschiedenes

## **Traktanden Burgerversammlung**

1. Begrüssung
2. Wahl von zwei Stimmezählern
3. Genehmigung Protokoll der letzten Burgerversammlung
4. Budgetbeschluss 2018 der Burgergemeinde
5. Verschiedenes

## Liebe Bürgerinnen und Bürger Werte Damen und Herren

Der Gemeinderat informiert mit diesem Rundschreiben über die Traktanden der Ur- und Burgerversammlung vom 21. November 2017.  
Zudem erläutert er einige Projekte und Themen, welche in den kommenden Monaten von Interesse sind.

### ERLÄUTERUNGEN ZU DEN TRAKTANDEN DER URVERSAMMLUNG

#### 1 Traktanden 3-7

Die Traktanden für die Ur- und Burgerversammlung vom 21. November 2017 wurden für die wohnsässige Bevölkerung im Infoschreiben näher erläutert.

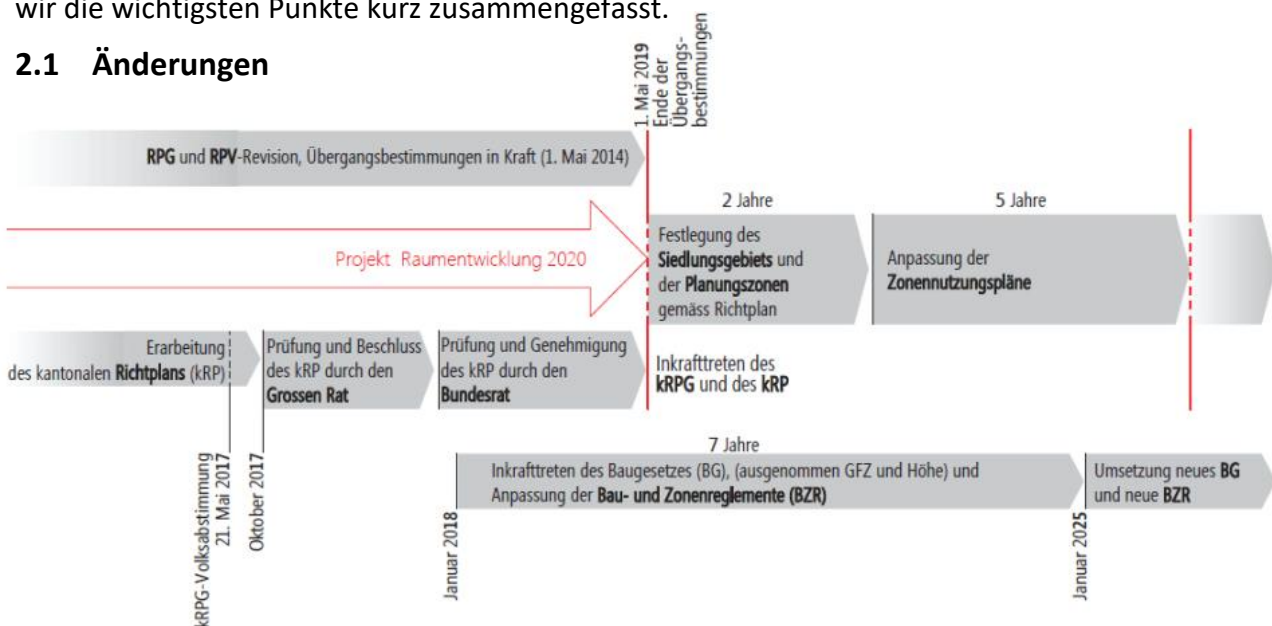
#### 2 Traktandum 8: Information neues Baugesetz

Die Revision der Baugesetzgebung tritt am 01.01.2018 in Kraft und dient der Verwirklichung der Ziele der Raumplanung, der Vereinfachung und der schweizweiten Harmonisierung.

Auf Verfahrensebene ordnet sie die Verteilung von Kompetenzen und Aufgaben zwischen den kommunalen und kantonalen Behörden neu, bringt für die Gesuchsteller vorteilhafte Änderungen im Bewilligungsverfahren und stellt neue Anforderungen an die Planverfasser. Zudem werden die materiellen Vorschriften (über Abstände, Höhen, Geschosse und Bauziffern) insbesondere unter Berücksichtigung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) angepasst.

An der Urversammlung wird der Gemeinderat die Bevölkerung informieren. Nachfolgend haben wir die wichtigsten Punkte kurz zusammengefasst.

##### 2.1 Änderungen



##### Baugesuche

Die neue Gesetzgebung zeigt eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten: Die Gemeinden sind für die Bauzonen (Wohnen, Gewerbe, öffentliche Bauten) und die Kanton für alle Bauten ausserhalb der Bauzone zuständig.

Gesuche in Zuständigkeit des Kantons können neu direkt an die Kantonale Baukommission KBK gesandt werden. Die Gemeinde ist hierbei nur für die Einsichtnahme durch die Bevölkerung und Abgabe einer Vormeinung zuständig.

##### Zuständigkeit der Gemeinden für die Strassenreklamen

Momentan ist die Kantonale Baukommission (KBK), nach Vormeinung der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation (KKSS) und der Gemeinde, zuständig.

Ab 2018 gilt folgende Regelung: Zuständig ist die Gemeinde, mit separatem Entscheid der KKSS (und der KBK wenn ausserhalb der Bauzone), für die Bewilligung der Reklame und den allfälligen Werbeträger.

### **Zuständigkeit des Staatsrates für Schutzbauten gegen Lawinen und Steinschlag**

Der Staatsrat ist neu zuständig für Schutzbauten gegen Lawinen und Steinschlag.

### **Geschützte Bauten**

Das Verfahren läuft gemäss dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (kNHG) ab. Diese sind bewilligungsfähig, insbesondere, wenn die Bauten in einem Zonennutzungsplan unter Schutz gestellt worden sind (schutzwürdiges Ensemble «Landschaft/Bauten»; vgl. 17 RPG) und wenn der kantonale Richtplan die Schutzkriterien definiert (sogenannte «Maiensässzone»)

### **Energiegesetz (Nutzungsbonus)**

Die Ausnützungsziffer wird ersetzt mit der Geschossflächenziffer (bis 2023 kann die Berechnung zugunsten des Gesuchstellers gewählt werden).

Auf diese Ausnützungsziffern erfolgen gezieltere Nutzungsboni. (Minergie 0.1, behindertengerechtes Bauen 2%, Hotels)

### **Strassengesetz (Vorsprünge)**

Die Abstände werden reduziert. Anbauten sind unter speziellen Bedingungen erlaubt, sofern sich diese im Freihalteperimeter befinden.

### **Abkürzungen**

Baugesetz: BauG / Bauverordnung: BauV / Bau- und Zonenreglement BZR / Raumplanungsgesetz: RPG / Kantonale Baukommission: KBK / Ausnützungsziffer: AZ / Geschossflächenziffer: GFZ

## **2.2 Übergangsbestimmungen**

**Ab 2018 bis zur Abänderung des Bau- und Zonenreglements (oder ab 01.01.2025)** wird grundsätzlich BauG/BauV 2018 sofort angewendet. Es gibt jedoch Ausnahmen für:

- Ausnützungsziffer AZ:
  - Umrechnung der AZ in Geschossflächenziffer GFZ (x 1.33 %)
  - Das Baupotential bleibt erhalten: Der Gesuchsteller kann die Anwendung des alten Rechts verlangen, wenn es für ihn günstiger ist
- Höhen: Anwendung des aktuellen Rechts
- Planverfasser: (Art. 70 al. 4 BauG) Die Bestimmungen für Planverfasser sind ab dem 1. Januar 2023 anwendbar. Der Planverfasser muss über besondere architektonische, wissenschaftliche oder technische Kenntnisse (ETH / FHS, andere gleichwertig einzustufende Schule oder HF für Technik, Eidg. Meisterdiplom oder Fachausweis Bauwesen) verfügen. Dies ist jedoch bei unbedeutenden Bauten und Anlagen (z. B. 10m<sup>2</sup>-Gartenhaus, Schornstein, Dachfenster, etc.) nicht nötig.

**Nach Abänderungen des BZR (oder ab 01.01.2025)** wird ausschliesslich nach BauG/BauV 2018 mit angepasstem BZR gehandelt.

Die Gemeinde Goms hat sieben Jahre Zeit, das Bau- und Zonenreglement an das neue Gesetz anzupassen.

Themen, wie die Anpassung der Bauzonen, müssen bis 2019 bearbeitet werden.

### **Inkrafttreten**

Die neue Gesetzgebung tritt per 01.01.2018 in Kraft. Vorbehalten bleiben mögliche Anpassungen und Warnhinweise in den Bau- und Zonenreglementen BZR, Geschossflächenziffer mit Umrechnungstabelle (Erhalt des Baupotenzials), Höhenregelungen nur mit Anpassung des BZR, fünf Jahre bis zur Anwendung der Vorschriften zu den Planverfassern

## 2.3 Präsentation / Informationen des Kantons

Auf der Webseite der Gemeinde Goms (<https://www.gemeinde-goms.ch/gemeinde/abteilungen/bau/>) sind Links und Dokumente aufgeschaltet, welche nähere Informationen bieten.

## 3 Traktandum 9: Verschiedenes

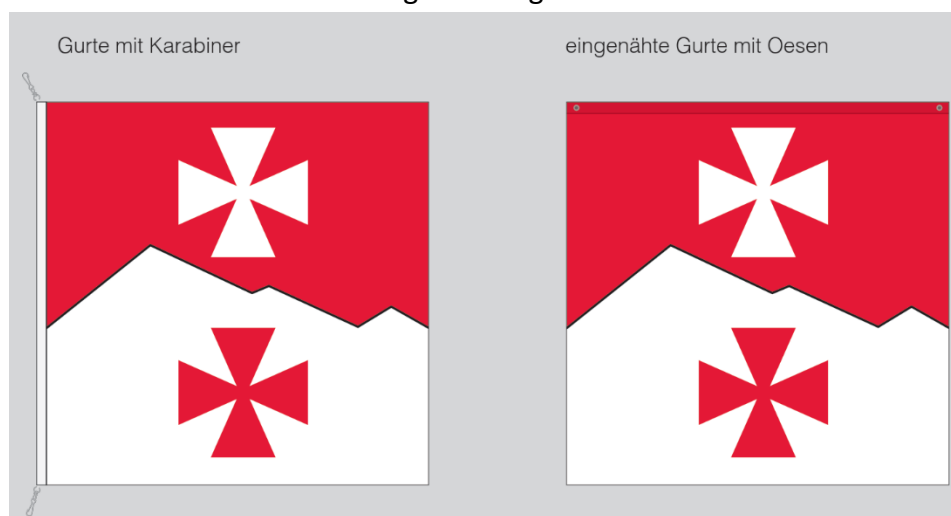
### 3.1 Bestellung Fahnen mit Motiv «Gemeindewappen mit Bergsilhouette»

Die Gemeinde Goms bietet allen Interessierten die Möglichkeit, Fahnen mit dem Motiv «Gemeindewappen mit Bergsilhouette» (Fahne Gemeinde bedruckt aus Polyester, Grösse 100 x 100 cm, Druck beidseitig, flammenhemmend ausgerüstet, sehr hohe Lebensdauer, gewobene Optik) zu bestellen.

Ein Fahnen, hergestellt von der Firma Heimgartner Fahnen, Wil SG, kostet Fr. 95.00. Bei einer Sammelbestellung gibt es Mengenrabatte (bis zu Fr. 30.00 Ersparnis pro Fahnen).

Bestellungen können bis spätestens 31.12.2017 telefonisch 027 974 12 50, per Mail [info@gemeinde-goms.ch](mailto:info@gemeinde-goms.ch) oder schriftlich an die Gemeinde gerichtet werden.

Es bestehen zwei Varianten bzgl. Montage:



### 3.2 Neuer Mitarbeiter Technischer Dienst

Herr Robert Beeler aus Reckingen wurde von der Gemeinde während fast einem Jahr für Arbeiten im technischen Dienst eingemietet. Er ersetzte insbesondere krankheitsbedingte Ausfälle in Münster und Geschinen. Die zusätzlichen Arbeiten durch den Unterhalt der Liegenschaften erforderten eine Stellenausschreibung im technischen Dienst. Aufgrund seiner Bewerbung und den positiven Erfahrungen hat sich der Gemeinderat für die Festanstellung von Robert entschieden. Mit seiner Erfahrung in verschiedenen Berufen ist er die optimale Ergänzung im Team.

### 3.3 Gebührenreglemente

Die Ausarbeitung und Harmonisierung der Reglemente gestaltet sich als äusserst schwieriges Unterfangen. Diverse Stellungnahmen von kantonalen Dienststellen zum ersten Entwurf der Gebührenreglemente zwingen uns zu einer Überarbeitung. Zudem ist es im Moment fraglich, ob die Wasser- und Abwassergebühren weiterhin ohne Wasserzähler erhoben werden können. Da Gebühren aufgrund des Verursacherprinzips berechnet werden müssen, wird dies von den Juristen des Kantons empfohlen. Wir sehen uns deshalb gezwungen, nähere Abklärungen zu machen. Ziel soll es sein, die nächste Version der Gebührenreglemente bis spätestens Ende Februar 2018 dem Kanton nochmals zur Vormeinung zukommen zu lassen. Im Anschluss soll die Urversammlung über die neuen Reglemente befinden.

### 3.4 Rückmeldungen Mithilfe

Wir bedanken uns für die Rückmeldungen zu unserem Aufruf im Infoschreiben vom 28. September 2017 (Mithilfe beim Unterhalt der Wanderwege oder der Archivierung). Wir werden die Interessierten nächstens über das weitere Vorgehen informieren.

### 3.5 Lawinengefährdung – SMS Dienst

Die Gemeinde Goms bezieht sich auf die gültigen Bau- und Zonenreglemente und deren Gefahrenzonen. Sie teilt der Öffentlichkeit mit, dass Gebäude in den Landwirtschafts- und Maiensäss-Zonen sowie gefährdeten Weilern in Perioden akuter Lawinengefährdung, mindestens aber in der Zeit vom 1. Dezember 2017 bis zum 1. Mai 2018 nicht benutzt werden dürfen. Zudem befinden sich einige Zugänge teils direkt in der Gefahrenzone. Kanton und Gemeinde lehnen jegliche Haftung ab.

Meldungen zu allfälligen Sperrungen der Verkehrswege können wie bisher als SMS-Meldung abonniert werden. Aktivierung: SMS mit **START GOMS an Nummer 963** senden (50 Rp. Pro SMS).

### 3.6 ARA Goms

Gemäss Mitteilung der ARA Goms wird immer wieder festgestellt, dass der Inhalt von privaten Klärgruben ins Abwassersystem eingeleitet wird. Dies ist nur in vorheriger Absprache mit dem Betriebsleiter der ARA Goms, Herrn Armin Clausen, Tel. 027 971 85, erlaubt.

Des Weiteren wird immer öfters festgestellt, dass Frittier- und Speiseöl über das Abwasser entsorgt wird. Dies ist strengstens verboten und gehört in die kommunale Sammelstelle.

### 3.7 Schliesssystem Gemeindeliegenschaften

In den durch Dritte genutzten Gemeindelokalitäten wie Hallen, Säle, Einstellhallen und Sitzungsräume wurde/wird ein einheitliches Schliesssystem mit Badges eingerichtet. Die Verwaltung wird sowohl für die Gemeinde als auch für die Nutzer wesentlich erleichtert. Falls Sie regelmässigen Zugang zu einem der erwähnten Liegenschaften benötigen, wenden sie sich bitte an die Verwaltung.

## Schlusswort

Der Gemeinderat und die Verwaltung sehen auf ein spannendes und ereignisreiches Jahr zurück. Wir sind jederzeit bemüht, unser Bestes zu geben.

Haben Sie Fragen, Anregungen, gute Ideen, Wünsche oder möchten Sie sich aktiv im Gemeindealltag einbringen? Wir freuen uns über jeden Input – melden Sie sich doch bei uns!

Glurigen, 15. November 2017

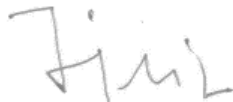
#### Gemeinde Goms

Gerhard Kiechler

Roland Diezig



Gemeindepräsident



Gemeindeschreiber



100. Geburtstag von Anna Wirthner aus Blitzingen am 3. September 2017